

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Zweite Änderungssatzung zur
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 11. November 2011 die folgende zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 28. November 2011 in Kraft.

**Zweite Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im November 2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 7. Juli 2011**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 7. Juli 2011, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

- § 12 Antrag auf Zulassung
- § 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zugang zur Börsen-EDV und zu den Börsensälen
- § 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel
- § 17a ~~Ruhen der Unternehmenszulassung und der Börsenhändlerzulassung; Orderlöschung~~

2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen

- § 18 Sicherheitsleistung
- § 19 Gesamtrisiko
- § 20 Kapital
- § 21 Sicherheiten
- § 22 Bankgarantien
- § 23 Geld
- § 24 Wertpapiere
- § 25 Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen
- § 26 Überwachung der Besicherung
- § 27 Sicherheitenverwertung
- § 28 Verzug
- § 29 Maßnahmen der Geschäftsführung
- § 30 ~~Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung (aufgehoben)~~
- § 31 Technische Probleme

3. Teilabschnitt Börsen EDV

- § 32 Technischer Zugang zur Börsen-EDV
- § 33 Anbindung an die Börsen-EDV; Teilnehmerhandelssystem
- § 34 Leitungen (aufgehoben)
- § 35 Lokationen
- § 36 Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen
- § 37 Teilnehmer-Software
- § 38 Order-Routing-System
- § 39 Automatisiertes Ordereinstellungssystem
- § 40 ~~Multi-Member-Frontend-System (aufgehoben)~~
- § 41 Personal
- § 42 Pflicht zur Einhaltung systemtechnischer Kapazitäten

- § 43 Missbrauchsverbot
- § 44 Technische Probleme

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV–Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten und Standleitungen , deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der FWB ermöglichen
[...]	[...]
<u>Cross-Request</u>	<u>Ankündigung, gemäß § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB eine bestimmte Menge eines Wertpapiers als Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade im Orderbuch ausführen zu wollen.</u>
[...]	[...]
Limit	Angabe eines <u>Höchstkaufpreises bei einer Kauforder oder eines Mindestverkaufspreises bei einer Verkauforder</u> Preisgrenze für eine Order
[...]	[...]
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
<u>Session</u>	<u>Technische Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV</u>
[...]	[...]

Stop-Market Order	Kauf- oder Verkauforders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden
<u>Strike Match Limit</u>	<u>Mindestkaufpreis bei einer Limit- oder Market Kauforder oder Höchstverkaufspreis bei einer Limit- oder Market Verkauforder</u>
[...]	[...]

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

[...]

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

[...]

- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und Absatz 2a hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren sowie aus sämtlichen im Handel gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, abgeschlossenen Geschäften eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.

[...]

[...]

§ 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

- (1) Das Recht, die FWB ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten
 1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitglieds oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der FWB nicht mehr ausüben,
 2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,
 3. Personen, die einem nicht zur Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen angehören und aus besonderen Gründen im eigenen oder im Interesse des Unternehmens die FWB besuchen wollen,
 4. andere Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
 5. Hilfspersonal (z. B. technisches Personal und Boten).
- (2) Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Sie kann ferner aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur FWB gestatten.

§ 17 a Ruhen der Unternehmenszulassung und der Börsenhändlerzulassung; Orderlöschung

- (1) Die Geschäftsführung kann unter den Voraussetzungen gemäß § 19 Absatz 8 und Absatz 9 BörsG das Ruhen der Unternehmenszulassung anordnen. Die Geschäftsführung kann das Ruhen der Unternehmenszulassung auf einzelne Benutzerkennungen und Market Identifier Codes (Handelsplätze) beschränken. Mit Anordnung des Ruhens löscht die Geschäftsführung Orders und Quotes des Unternehmens, die sich in der Börsen-EDV befinden, insgesamt oder beschränkt auf die betroffenen Benutzerkennungen und Handelsplätze.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen, wenn die gemäß den Bestimmungen des III. -Abschnitts, zweiter Teilabschnitt, erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht wird oder nachträglich entfällt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 2 kann die Geschäftsführung für die Dauer des Ruhens der Unternehmenszulassung auch das Ruhen der Börsenhändlerzulassungen der Personen anordnen, die Börsengeschäfte für das Unternehmen abschließen.

2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen

[...]

§ 30 ~~Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung~~ (aufgehoben)

- ~~(1) Wird die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.~~
- ~~(2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Geschäftsführung für die Dauer des Ruhens der Unternehmenszulassung auch das Ruhen der Börsenhändlerzulassungen der Personen anordnen, die Börsengeschäfte für das Unternehmen abschließen.~~

[...]

3. Teilabschnitt Börsen EDV

[...]

§ 33 Anbindung an die Börsen-EDV; Teilnehmerhandelssystem

- (1) Ein Unternehmen muss sich mit mindestens einem Teilnehmerhandelssystem an die Börsen-EDV anschließen. Die Anbindung darf den ordnungsgemäßen Börsenhandel sowie die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gefährden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung. Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines Unternehmens, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Eingabegeräte, mit denen es sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsenhandel an die Börsen-EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens.

[...]

- (5) Die Geschäftsführung kann vorschreiben, dass Auf dem Teilnehmerhandelssystem ~~muss~~ mindestens die von der Geschäftsführung bestimmte Börsen-Software (Börsen-Software) installiert ~~ist~~ sein. Das Unternehmen darf die Börsen-Software nicht an Dritte weitergeben. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.
- (6) Die Geschäftsführung legt fest, an welchen Access-Point(s) der Börsen-EDV eine Anbindung erfolgt.

§ 34 Leitungen (aufgehoben)

~~Die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems muss über eine Standleitung einschließlich einer Back-Up Standleitung erfolgen, einer Standleitung und einer Internetleitung oder ausschließlich über eine Internetleitung. Die Geschäftsführung legt fest, an welchen Access-Point(s) der Börsen-EDV eine Anbindung erfolgt.~~

~~a) Standleitung~~

~~Die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung erfolgt durch die Geschäftsführung oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass auf der bereitgestellten Standleitung Bandbreiten eingerichtet sind. Das Nähere, insbesondere die möglichen Bandbreiten sowie die Streckenführung, bestimmt die Geschäftsführung.~~

~~Voraussetzung für eine Anbindung über eine Standleitung ist, dass die von der Börsen-EDV unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten bei einem Unternehmen zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der Geschäftsführung angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.~~

~~Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich ein Unternehmen nur mit einer minimalen und/oder maximalen Anzahl von Standleitungen an die Börsen-EDV anschließen darf, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.~~

~~b) Internetleitung~~

~~Anbindungen über eine Internetleitung liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Unternehmens. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass die Bandbreite seiner Internetverbindung mindestens der von der Geschäftsführung festgelegten Bandbreite entspricht.~~

§ 35 Lokationen

[...]

(5) Die Geschäftsführung kann Genehmigungen nach Absatz 2 und 4 widerrufen, sofern der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit durch die Anbindung oder den Betrieb des Teilnehmerhandelssystems oder Teilen davon aus der Lokation oder den Geschäftsräumen gefährdet ist.

(6) Die Geschäftsführung kann die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen auf Antrag der an der Nutzung beteiligten Unternehmen gestatten.

[...]

§ 37 Teilnehmer-Software

~~Zusätzlich zur Börsen-Software können die Unternehmen~~ können eigene Software (Teilnehmer-Software) auf ihren Teilnehmerhandelssystemen installieren. Die Geschäftsführung kann festlegen, dass die Unternehmen die Teilnehmer-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren haben und mindestens eine von der Geschäftsführung näher bestimmte elektronische Kennung (Identifizier) zuzuordnen haben. Der Identifizier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer-Software mit der Börsen-EDV kommuniziert. Sollte die Teilnehmer-Software Störungen der Börsen-EDV verursachen, kann die Geschäftsführung die Nutzung der Teilnehmer-Software mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Teilnehmer-Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

§ 38 Order-Routing-System

- (1) Ein Order-Routing System ist eine Teilnehmer-Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer-Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden.
 - (2) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt;
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzerkennung des Börsenhändlers, unter welchen die Orders in die Börsen-EDV eingeleitet werden, und dessen Namen schriftlich mitteilen;
- 2a. Die Eingabe, Änderung oder Löschung von Cross-Requests ist unzulässig;

3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1 hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen;

[...]

[...]

§ 40 ~~Multi-Member-Frontend-System~~ *(aufgehoben)*

~~Mehrere Unternehmen können ihre Frontend-Endeingabegeräte über eine gemeinsame Schnittstelle an die Börsen-EDV anschließen (Multi-Member-Frontend-System). Die Unternehmen sind verpflichtet, der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich über ein Multi-Member-Frontend-System an die Börsen-EDV anschließen. Das Nähere über die Ausgestaltung eines Multi-Member-Frontend-Systems bestimmt die Geschäftsführung.~~

[...]

§ 44 Technische Probleme

[...]

- (5) Die Funktionalität „Heartbeat“ ist eine den Quote-Verpflichteten und den Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion von Amts wegen sowie Designated Sponsors und Unternehmen soweit diese in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren verbindliche Quotes eingeben, auf Antrag bereitgestellte Funktionalität Software, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Unternehmens (Quote-Machine) und der Börsen-EDV fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle verbindlichen Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Unternehmens automatisch

gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase.

Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung der Börsen-EDV, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität „Heartbeat“, kann die Geschäftsführung die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.

[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

[...]

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:
 - keine sofortige Ausführung gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders oder Löschung der Order (Book-or-Cancel)
 - Einstellung als beste sichtbare Order ins Orderbuch oder sofortige Ausführung gegen eine im Orderbuch befindliche Hidden Order oder

Löschung der Order (Top-of-the-Book). Sofern lediglich eine sofortige Teilausführung gegen eine Hidden Order möglich ist, wird die Order insgesamt gelöscht, wenn der verbleibende Teil nicht als beste sichtbare Order ins Orderbuch eingestellt werden kann.

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel oder Top-of-the-Book werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet wird.

2a. Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung eingegeben werden, dass Kauforders nur bei Erreichen oder Überschreiten eines Strike Match Limits ausgeführt werden und Verkauforders nur bis zum Erreichen oder Unterschreiten eines Strike Match Limits (Strike-Match). Die Ausführungsbedingung Strike-Match kann nicht mit einer Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 und 2 kombiniert werden.

3. Alle Orders mit Ausnahme der Iceberg Order sowie der Market- oder Limit-Order mit der Ausführungsbedingung Strike-Match mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes, ~~und~~ Iceberg Orders sowie Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

(2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only).

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus). Abweichend von Satz 1 und Satz 2 können Market- und Limit Orders mit der Ausführungsbestimmung Strike Match ausschließlich mit der Handelsbeschränkung Closing auction only eingegeben werden.

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich.

[...]

§ 74 Erfassung und Verwaltung der Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders, die in das Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Bei Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match ist das Limit der Order und nicht das Strike Match Limit maßgeblich. Von der Geschäftsführung bestimmte Wertpapiere können in mehreren Orderbüchern gehandelt werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang im Orderbuch. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Bei Orders mit der Ausführungsbedingung Strike-Match hat die Änderung des Strike Match Limits keine Auswirkungen auf den zeitlichen Rang der Order im Orderbuch.
- (3) Wird ein Wertpapier ebenfalls im Midpoint Order Matching gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach eingegebener Stückzahl und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet; teilausgeführte Orders behalten den sich aufgrund der ursprünglichen Stückzahl ergebenden Rang.
- (4) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden.
- (4a) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen bei Session-Login festlegen kann, dass im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen-EDV von der nicht sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind sowie bei einem sonstigen Wegfall der Verbindung zwischen dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV (z.B. Session-Logout des Unternehmens), sämtliche von der Unterbrechung oder dem

Wegfall der Verbindung betroffenen Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder dem Wegfall der Verbindung die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht. Nicht gelöschte Orders und Quotes verbleiben in den Orderbüchern.

- (4b) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Unternehmen bei Session-Logout festlegen kann, dass sämtliche unter der Session eingegebenen Orders und Quotes, die sich in den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht werden. Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Eine Löschung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt des Session-Logouts die entsprechende Handelsphase eine Löschung ermöglicht. Nicht gelöschte Orders und Quotes verbleiben im Orderbuch.
- (5) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (6) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich in ~~m~~ den Orderbüchern des Handelssystems befinden, gelöscht, sofern von der Unterbrechung sämtliche Handelsteilnehmer betroffen sind. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten in der Fortlaufenden Auktion. In der Fortlaufenden Auktion, im Midpoint Order Matching, bei Stop-Market Orders und bei Stop-Limit Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich. Soweit der Handel gemäß § 57 Abs. 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Satz 1 bis 5 finden ab dem 8. Juni 2009 Anwendung.
- (7) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 64, dem Wechsel der Handelswährung, dem Wechsel der Abwicklungswährung oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im Handelssystem gelöscht werden.

[...]

5. Teilabschnitt Spezialisten

[...]

§ 82 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten die in Absatz 2 und 3 sowie in § 103 für den Handel strukturierter Produkte und in § 107 für den Handel sonstiger Wertpapiere festgelegten Aufgaben.

- (2) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 und in der Einzelauktion gemäß § 88 Abs. 4, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Wirtschaftlich nicht sinnvolle Teilausführungen durch das Handelssystem, insbesondere mit einem Gegenwert unter 500 EUR pro Order, sollen vermieden oder vom Spezialisten im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle veranlasst werden. Als wirtschaftlich nicht sinnvoll gelten Teilausführungen mit einem Gegenwert von weniger als 500 EUR pro Order oder mit einem Volumen von weniger als 10% der jeweiligen Order.

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 86 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion

[...]

- (5) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung gemäß Absatz 1. Kann gemäß Absatz 1 kein Börsenpreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 92 liegt. Sofern zwei Preise einen identischen Abstand vom Referenzpreis haben, wird der Preis ermittelt, der höher ist als der Referenzpreis. Die vorliegenden Orders werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:
1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Orders nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
 2. Stehen sich nur unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 92. Market Orders mit der Ausführungsbedingung Strike Match werden jedoch nicht ausgeführt, wenn das Strike Match Limit bei einer Kauforder höher als der Referenzpreis ist und bei einer Verkauforder niedriger als der Referenzpreis.

Nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Orders verbleiben im Orderbuch; nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Market Orders und Limit Orders mit der Ausführungsbedingung Strike Match werden nach der Auktion gelöscht.

[...]

§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

[...]

- (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 86, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Hidden Orders werden bei der Ermittlung des umsatzlosen Bewertungspreises nicht berücksichtigt. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors liegen. Abweichend von Satz 3 kann der umsatzlose Bewertungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors und außerhalb des Statischen Preiskorridors liegen, wenn ein Designated Sponsor in der Schlussauktion einen verbindlichen Quote gestellt hat. Der umsatzlose Bewertungspreis ~~Er~~ löst keine Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders aus.

§ 88 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

[...]

- (4) Die Geschäftsführung kann für im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion gemäß den Bestimmungen des siebten und achten Teilabschnitts gehandelte Wertpapiere festlegen, dass eine Preisfeststellung gemäß Absatz 1 bis 3 börsentäglich nur in einer Einzelauktion erfolgt. In diesem Fall bestimmt die Geschäftsführung den Zeitraum, innerhalb dessen der Spezialist einen verbindlichen Quote gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 eingeben kann.

[...]

7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 101 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit fortlaufend verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,2540 Einheiten der jeweiligen Handelswährung dürfen verbindliche Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Sie müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen

Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.

[...]

[...]

8. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 107 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während der Handelszeit fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Nach der Veröffentlichung eines indikativen Quotes darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 69 Abs. 4 Nr. 2 erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen. Abweichend von § 69 Abs. 4 Nr. 2 Satz 3 muss das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes mit dem zuvor eingestellten Geld-/Brieflimit des indikativen Quotes des Spezialisten übereinstimmen oder gemäß Satz 4 und 5 enger sein. Das Brieflimit des verbindlichen Quotes darf niedriger sein als das Brieflimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Kauforders und alle limitierten Kauforders, deren Limit höher ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Geldlimit des verbindlichen Quotes darf höher sein als das Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Verkauforders und alle limitierten Verkauforders, deren Limit niedriger ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss dem Volumen des indikativen Quotes des Spezialisten oder dem gemäß Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbaren Volumen entsprechen. § 101 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem ist nur auf der Grundlage eines zuvor mit Volumen eingestellten indikativen Quotes zulässig oder auf der Grundlage einer Kauforder mit einem Limit innerhalb des Geld-/Brieflimits des indikativen Quotes des Spezialisten mit signifikantem Gegenwert. Dabei muss das Geldlimit dieses verbindlichen Quotes entweder dem Geldlimit des zuvor

eingestellten indikativen Quotes oder dem Limit der Kauforder entsprechen. Der Spezialist hat auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle die Beachtung der Anforderungen gemäß Satz 57 nachzuweisen.

[...]

[...]

IX. Abschnitt Abwicklungssysteme

§ 115 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder durch eine anderes, durch diese Börsenordnung anerkanntes Clearinghaus.
- (2) Die Erfüllung (Settlement) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG oder über eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erfüllung von im Handel gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, zustande gekommenen Geschäften über die Zentralverwahrer Euroclear France S.A., Euroclear Nederland, Euroclear Belgium, Euroclear Finland, Euroclear UK and Ireland, Euroclear Sweden, Monte Titoli S.p.A., Iberclear, SIX SIS AG, VP Securities A/S, Verdipapircentralen ASA, Interbolsa S.A., Hellenic Exchanges SA, Österreichische Kontrollbank AG und Krajowy Depozyt PapierówWartosciowych (KDPW). Die Geschäftsführung legt für jedes gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, handelbare Wertpapier fest, über welchen Zentralverwahrer gemäß Satz 2 Geschäfte in diesem Wertpapier abgewickelt werden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 28. November 2011 in Kraft.

Die vorstehende zweite Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 11. November 2011 am 28. November 2011 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 15. November 2011 (Az.: III 8 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die zweite Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. November 2011

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt